



Darum geht's!

Schulgottesdienste – Schulveranstaltungen als fester Bestandteil von Schule ohne Pflichtcharakter

Schulgottesdienste gehören zum Schulalltag. Sie bieten die Möglichkeit, persönliche oder schulische Anliegen vor Gott zur Sprache zu bringen, kirchliche Feste miteinander zu feiern, um für die Schülerinnen und Schüler Glauben in kirchlicher Gemeinschaft erfahrbar zu machen. Sie fördern das Miteinander von Schule und Pfarrgemeinde und können ein wichtiger Baustein eines kirchlich-spirituellen Akzentes im Schulprogramm sein. Der Besuch von Schulgottesdiensten muss allen Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden, damit die Schule an Formen gelebten Glaubens heranführen kann. Allerdings darf niemand gegen seinen Willen zur Teilnahme am Gottesdienst verpflichtet werden. Zwar ist die Frequenz der Schulgottesdienste abnehmend, gleichwohl entzünden sich an der Frage nach Status, Stellenwert und staatlicher Verantwortung viele Diskussionen.

Fall 1 – Praxisbeispiel:

Schulleiterin X ist der Meinung, dass drei Schulgottesdienste pro Schuljahr genügen. Sie sieht sich zudem außerstande, eine wöchentliche Regelung im Stundenplan vorzusehen. Sie bittet die Schulkonferenz um ein bestätigendes Votum.

Rechtlicher Hintergrund:

Da Schulgottesdienste als religiöse Veranstaltungen der staatlichen Einwirkung entzogen sind, verfügt die Schulkonferenz in diesem Fall über keinerlei Entscheidungskompetenz (vgl. Art. 4 GG sowie 140 GG in Verbindung mit § 141 WRV; s. auch Verweis in RdVerfügung Düsseldorf v. 20.12.1980 auf den Erl. v. 09.03.1979 des Kultusministers des Landes NRW). Anliegen des Grundgesetzes ist es gerade, sicherzustellen, dass das Recht auf freie Religionsausübung nicht beschnitten werden kann. Der Staat schafft also die rechtlichen Rahmenbedingungen, die der Verwirklichung der Glaubensfreiheit der Bürgerinnen und Bürger dienen (vgl. Art. 4 GG). Dies wird auch darin deutlich, dass der Kultusminister den Schulgottesdienst zu einer Schulveranstaltung erklärt hat (vgl. Abschnitt 1 RdErl v. 13.04.1965). Er steht also nicht zur Disposition der Schulleitung (vgl. Abl Düsseldorf Nr. 7/8 Abs. 1 v. 15.08.1992). Diese ist verpflichtet, nach Rücksprache mit den Religionslehrkräften das Einvernehmen mit der Pfarrgemeinde herzustellen (vgl. Abschnitt 5 RdErl v. 13.04.1965). Wenn dem keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen, soll der Gottesdienst ein Mal wöchentlich angeboten werden (vgl. Abschnitt 2 RdErl v. 13.04.1965). Über die Art des Schulgottesdienstes entscheidet der Pfarrer; gewöhnlich wird ab dem dritten Schuljahr auch eine Eucharistiefeier angeboten.

Fall 2 – Praxisbeispiel:

Das Kollegium einer Grundschule ist nicht bereit, die Aufsicht während eines Schulgottesdienstes zu übernehmen. Daher wird der katholische Religionsunterricht von der Schulleitung kurzerhand um eine Wochenstunde gekürzt, um die Aufsicht mit Hilfe dieser Stunde sicherzustellen.

Rechtlicher Hintergrund:

Da der Schulgottesdienst den Status einer Schulveranstaltung hat, ist die Aufsicht durch die Schule zu gewährleisten (vgl. RdErl v. 18.07.2005). Die Aufsicht muss so wahrgenommen werden, dass sich die Schülerinnen und Schüler im Kirchenraum und bei Gottesdiensten angemessen verhalten (vgl. z.B. LP für Kath. Religionslehre für die Grundschulen des Landes NRW vom 01.08.2008). Der Schulgottesdienst ist keine der vorgesehenen Unterrichtsstunden der Stundentafel und kann daher auch nicht als eine solche genutzt werden (vgl. Abschnitt 6 RdErl v. 13.04.1965). Der Staat muss zwar Lehrkräfte bereitstellen, die das Fach Katholische Religionslehre in dem durch die Ausbildungsordnungen festgelegten Umfang erteilen. Er finanziert Ausbildung und Einsatz von Fachlehrkräften jedoch nicht, um die Aufsicht während eines Schulgottesdienstes sicherzustellen. Entsprechend können die durch die Aufsicht von Schulgottesdiensten entstandenen Dienstzeiten von Lehrkräften auch nicht in der Statistik verbucht werden. Aus der Praxis wird berichtet, dass Lehrkräfte, die durch Aufsichtsverpflichtung übermäßig belastet werden, Entlastung gewährt wird. Daneben ist auch von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, dass die Aufsicht geeigneten Personen übertragen werden kann (vgl. RdErl v. 18.07.2005 Abschnitt 3).

Fall 3 – Praxisbeispiel:

Tobias ist 9 Jahre alt und besucht eine katholische Grundschule. Tobias' Eltern möchten nicht, dass ihr Sohn am Gottesdienst teilnimmt. Die Schule will sich darauf nicht einlassen. Sie möchte zum einen keinen ‚Präzedenzfall‘ schaffen; zum anderen will sie eine zusätzliche Aufsichtsverpflichtung der Lehrkräfte vermeiden.

Rechtlicher Hintergrund:

Tobias darf nicht zum Besuch des Schulgottesdienstes verpflichtet werden. Im einschlägigen Erlass ist festgeschrieben, dass „Gelegenheit zum Schulgottesdienst gegeben“ wird (Abschnitt 2 RdErl v. 13.04.1965). Die Teilnahme am Schulgottesdienst ist also nicht verpflichtend.

An katholischen Bekenntnisschulen ist dies jedoch differenzierter zu sehen. Aufgrund des bei der Aufnahme notwendigerweise zu erklärenden Elternwillens, dass sie eine Erziehung und Unterrichtung ihres Kindes nach den Grundsätzen der katholischen Kirche wünschen, darf erwartet werden, dass Schulgottesdienst, Gebet und andere liturgische Ausdrucksformen Bestandteil der von den Eltern gewünschten Erziehung sind und insoweit eine Teilnahme an solchen Schulveranstaltungen als feste Bestandteile des Schullebens einer katholischen Schule impliziert ist (vgl. § 26 Abs. 3 SchulG; vgl. Art. 12 Abs. 3 LV NRW). Um diesbezüglichen Missverständnissen vorzubeugen, sollte die Schulleitung bei den Anmeldegesprächen an einer katholischen Grundschule deutlich auf diese Zusammenhänge hinweisen.

Zwar führt dies nicht dazu, dass eine Teilnahme am Gottesdienst erzwungen werden kann, was ohnehin der Intention eines Gottesdienstes zuwider läuft. Allerdings gibt ein solches Verhal-

ten Anlass zu prüfen, ob eine erschlizierte Aufnahme an einer katholischen Bekenntnisschule vorliegt (vgl. Beschluss des VG Münster v. 21.07.2003).

Nehmen Kinder auf Wunsch der Eltern nicht am Schulgottesdienst teil, muss die Schule diese Kinder beaufsichtigen (vgl. RdErl v. 18.07.2005).



Zusammenfassung:

- Schulgottesdienste dürfen nicht eine Stunde des Religionsunterrichts ersetzen, der als ordentliches Lehrfach nach dem in den Ausbildungsordnungen festgelegten Umfang zu erteilen ist.
- Schulgottesdienste sind eine schulische Veranstaltung. Die Aufsichtspflicht obliegt daher der Schule. Diese bezieht sich auch auf den Weg zum Schulgottesdienst, wenn der Besuch der Kirche gemeinsam von dort aus beginnt.
- Schulgottesdienste sind zwar Schulveranstaltungen, aber nicht verpflichtend. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Gottesdienst teilnehmen, sind infolgedessen durch die Schule zu beaufsichtigen. Es darf jedoch für diese Kinder parallel kein Unterricht erteilt werden.
- Es ist einmal wöchentlich Gelegenheit zum Schulgottesdienst zu geben, der in der Regel als eine erste Stunde im Stundenplan vorgesehen werden soll. In dieser Zeit darf für die betreffende Lerngruppe kein Unterricht stattfinden.
- Über Termine von Schulgottesdiensten soll zwischen Schulleitung, Fachkonferenz und der Pfarrgemeinde das Einvernehmen hergestellt werden. Im Rahmen ihrer Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens sollen auch andere Lehrkräfte an Schulgottesdiensten teilnehmen oder sie mitgestalten.
- An katholischen Bekenntnisschulen sollte bereits in Anmeldegesprächen verdeutlicht werden, dass mit dem Wunsch der Eltern nach einer Erziehung und Unterrichtung ihres Kindes nach den Grundsätzen der katholischen Kirche die Erwartung einhergeht, dass entsprechende gottesdienstliche Feiern als Bestandteil des schulischen Erziehungskonzeptes von den Schülerinnen und Schülern wahrgenommen werden.

Zeichnungen: Mirjam Walter

Rechtsgrundlagen:

- Runderlass des Kultusministeriums vom 13.04.1965: Gottesdienst (BASS 14 – 16 Nr. 1)
- Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18.07.2005: Aufsicht (BASS 12 – 08 Nr. 1)
- Amtliches Schulblatt für Regierungsbezirk Köln Nr. 5 vom 05.05.1993: Durchführung von Schulgottesdiensten, Abschnitt 2
- § 57 Abs. 2 SchulG (BASS 1 – 1)
- § 26 Abs. 3 SchulG (BASS 1 – 1); Art. 12 Abs. 3 LV NRW (BASS 0 – 2)
- Beschluss des VG Münster vom 21.07.2003, 1 L 1108/03, bestätigt durch OVG NRW vom 07.08.2003, 19 B 1554/03
- Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18.07.2005: Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG – Aufsicht – (BASS 12-08 Nr. 1)